



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 02/2003 - 10. Jahrgang

24. März 2003

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Stellenausschreibung – Ausbildungsplatz
Verwaltungsfachangestellte/r
- ❖ Unbefugte Verwendung von Landeshoheits-
zeichen
- ❖ Bekanntmachung zum neuen Waffenrecht
- ❖ Beschlüsse des Hauptausschusses und der
Stadtvertretung

❖ ❖ ❖

Stellenausschreibung

Die Stadt Sassnitz stellt zum 1. September 2003 einen Ausbildungsplatz für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r

zur Verfügung.

Einstellungsvoraussetzung: - Realschulabschluss oder vergleichbarer Bildungsabschluss
- persönliches Engagement und Interesse für die zu leistenden
Aufgaben im öffentlichen Dienst
- Bereitschaft für kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten
in der Verwaltung

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Ausbildungsorte: Hansestadt Greifswald / Stadt Sassnitz

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Eine Zusage für eine Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung kann nicht gegeben werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, insbesondere dem letzten Schulzeugnis richten Sie bitte bis zum 04. April 2003 an die

Stadt Sassnitz, Personalamt
Waldmeisterstraße 6
18546 Sassnitz

D. Holtz
Bürgermeister

Sassnitz, 17. März 2003

❖ ❖ ❖

Bekanntmachung zum neuen Waffenrecht

„Das neue Waffenrecht geht nicht nur Jäger und Sportschützen an,“

Teil 1

Am 16. Oktober 2002 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts im Bundesgesetzblatt Nr. 73 verkündet. Eine Berichtigung wichtiger Fristenregelungen erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 86 vom 23. Dezember 2002. Die praktischen Auswirkungen des neuen Waffenrechts betreffen nicht nur die Gruppe der mit erlaubnispflichtigen Waffen ausgestatteten Jäger und Sportschützen. Die zur Umsetzung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften befinden sich derzeit noch im Entwurfsstadium. Eine umfassende Darstellung aller praktischen Auswirkungen ist daher im Moment noch nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Problembereich der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition. Die Waffebehörde des Landkreises Rügen wird daher in loser Folge über die wichtigsten Neuregelungen im Waffenrecht informieren und dabei auch auf aktuelle Entwicklungen eingehen.

Von besonderer Bedeutung sind zunächst die mit konkreten Terminstellungen für Betroffene verbundenen Neuregelungen bei den Verbotsvorschriften und Erlaubnisvorbehalten.

1. Verbot von „Pumpguns“

Das im Ergebnis der tragischen Zwischenfälle am Erfurter Gutenberg-Gymnasium im April des vergangenen Jahres in das Waffengesetz aufgenommene Verbot der so genannten „Pumpguns“ (Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist) ist bereits am **17. Oktober 2002** in Kraft getreten. Nach § 58 Abs. 7 WaffG [neu] sind alle Besitzer solcher Waffen verpflichtet, bis zum **31. August 2003** diese Waffen unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten (Kreisordnungsbehörde, Polizei etc.) zu überlassen oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot zu stellen. Unbrauchbarmachung und Überlassung sind der zuständigen Kreisordnungsbehörde nachzuweisen. Der sonstige Umgang mit Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriffstück, vor allem jedoch der Neuerwerb und die Einfuhr von derartigen Gegenständen ist seit dem **17. Oktober 2002** untersagt.

2. Illegaler Waffenbesitz

Der Hauptteil des neuen Waffengesetzes tritt am **1. April 2003** in Kraft. Wer zu diesem Zeitpunkt eine Waffe unerlaubt in seinem Besitz hat, dem wird nach § 58 Abs. 8 WaffG [neu] die Möglichkeit gegeben, bis zum **31. August 2003** diese Waffen unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten zu überlassen oder der Waffenbehörde des Landkreises Rügen bzw. einer Polizeidienststelle zu übergeben. Er wird dann nicht mehr wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens bestraft. Das gilt nicht, wenn vor der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder der Verstoß zum Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dieses wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

3. Munition

Hat jemand berechtigt Munition vor dem in Kraft treten dieses Gesetzes erworben, für die auf Grund des

Waffenrechts eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei in Kraft treten dieses Gesetzes noch den Besitz aus, so hat er diese Munition bis zum **31. August 2003** der Waffenbehörde des Landkreises Rügen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Besitzers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz (§ 58 Abs. 1 Satz 5 des neuen Waffengesetzes). Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn sich die Berechtigung zum Besitz von Munition aus weitergeltenden Erwerbserlaubnissen nach § 29 des alten Waffengesetzes (z. B. Jagdschein für jagdliche Munition, Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die Munition der Schusswaffen von Sportschützen und Bewachungsunternehmen, Munitionserwerbsschein für Sammlermunition; vgl. § 58 Abs. 1 Satz 2 neues Waffengesetz) ergibt. Die Anmeldepflicht kann aber z. B. Personen treffen, die zusammen mit den Schusswaffen eines Verstorbenen auch Munition geerbt haben.

4. Kleiner Waffenschein

Das schuss- oder zugriffsbereite Mitführen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums (z. B. Hofgelände) ist ab dem **1. April 2003** erlaubnispflichtig. Ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht stellt eine Straftat dar. Wer die v. g. zum Zwecke der Selbstverteidigung bei sich führen will, benötigt demnach zwingend den sog. „Kleinen Waffenschein“. Die Erteilung dieser speziellen Erlaubnis ist an eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung gebunden. Die dazugehörigen Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.

5. Hieb- und Stichwaffen

Mit In-Kraft-Treten des neuen Waffengesetzes am **1. April 2003** gehören Spring-, Fall-, Butterfly- und Faustmesser sowie Wurfsterne (sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen) zu den verbotenen Gegenständen. Somit dürfen die o. g. Messer ab dem **1. April 2003** nicht mehr erworben oder nach Deutschland eingeführt werden. Nach § 58 Abs. 7 WaffG [neu] sind alle Besitzer solcher Waffen verpflichtet, bis zum **31. August 2003** diese Waffen unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten (Kreisordnungsbehörde, Polizei etc.) zu überlassen oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot zu stellen. Unbrauchbarmachung und Überlassung sind der zuständigen Kreisordnungsbehörde nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- höchstens 8,5 cm lang ist,
- in der Mitte mindestens eine Breite von 20 von Hundert ihrer Länge aufweist,
- nicht zweiseitig geschliffen ist und
- einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Scheide hin verjüngt.

Das Faustmesser-Verbot gilt nicht für Jagdscheininhaber und Angehörige von leder- oder pelzverarbeitenden Berufen, wenn die Messer zur Ausübung der Jagd bzw. zur Berufsausübung benötigt werden.

6. Soft-Air-Waffen

Die bislang als Spielzeugwaffen vertriebenen und vielfach als Drohmittel bei Überfällen eingesetzten Soft-Air-Waffen unterfallen in Zukunft dem Waffengesetz, wenn die Energie der aus ihnen verschossenen Projektile größer ist als 0,08 Joule oder sie getreue Nachahmungen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen darstellen. Der weitere Besitz der dem Waffengesetz unterfallenden Soft-Air-Waffen ist

ab dem **1. April 2003** nur noch mit behördlicher Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) gestattet – und es sei denn, auf den betreffenden Waffen ist das nachstehend abgebildete Zeichen angebracht. Doch selbst bei angebrachtem Zeichen ist der Besitz der den echten Schusswaffen zum Verwechseln ähnlich sehenden Soft-Air-Waffen nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Die aufgrund des alten Waffenrechts erteilten Erlaubnisse behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für ausgesprochene Umgangsverbote und Ausnahmegewilligungen. Zu beachten ist jedoch, dass Personen, die am **1. April 2003** noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzen, **binnen eines Jahres** auf eigene Kosten der zuständigen Waffenbehörde ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen haben. Diese Regelung gilt nicht für die Inhaber von Jagdscheinen nach § 15 des Bundesjagdgesetzes (nicht Jugendjagdscheinen!) und für Sportschützen, die lediglich Kleinkaliberschusswaffen (= Kaliber 22 lfb) oder Einzelader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner (Flinten) für das Schießen nach einer genehmigten Sportordnung besitzen.

Personen, die sich über Detailregelungen informieren möchten, können sich zu folgenden Sprechzeiten an ihre örtlich zuständige Waffenbehörde in 18528 Bergen auf Rügen, Rugardstraße 12 wenden:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Der Sachbearbeiter Jagd- und Waffenbehörde, Herr Jurrat, Zimmer-Nr. 19 steht interessierten Bürgern gern auch telefonisch unter folgender Rufnummer: 0 38 38 – 81 36 42 zur Verfügung.



Unbefugte Verwendung von Landeshoheitszeichen

Das Innenministerium erhält derzeit regelmäßig Kenntnis von Fällen des Missbrauchs staatlicher Hoheitszeichen. Dabei nimmt das unbefugte Setzen der Landesdienstflagge vor oder auf privaten Anwesen einen breiten Raum ein. Aus diesem Grunde verweise ich auf meinen Runderlass vom 8. Oktober 1998 der nachstehend noch einmal auszugsweise und in aktualisierter Form wiedergegeben wird: „2. Wer die Landeshoheitszeichen befugt für eigene Zwecke wie eigene Symbole verwenden darf, ist in den §§ 1 und 2 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVObI. M-V S. 536), geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 25. März 2002 (GVObI. M-V S. 177), und in § 1 Abs. 1 der Beflaggungsverordnung vom 20. März 1998 (GVObI. M-V S. 382), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 25. März 2002 (GVObI. M-V S. 177), geregelt.

Im Übrigen gilt:

Das große und das kleine Landeswappen sowie die Landesdienstflagge (Mustert 4, 5 und 2 der Anlage zum Hoheitszeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991, GVObI. M-V S. 293; 1992, 55) sind als staatliche Hoheitszeichen grundsätzlich dem Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung vorbehalten und sollen hoheitliches Handeln anzeigen. Die Verwendung der Landeswappen im nicht-hoheitlichen Bereich ist nur ausnahmsweise, so zum Beispiel zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken

der staatsbürgerlichen Bildung, gestattet. Jede anderweitige Verwendung ist in der Regel mit dem Charakter der Landeswappen nicht zu vereinbaren und muss daher unterbleiben.

Juristische Personen des Privatrechts sind auch dann nicht berechtigt, sich für eigene Zwecke der Landeswappen oder der Landesdienstflagge zu bedienen, wenn sie als „Landesverband“ im Vereinsregister eingetragen sind. Die Verwendung der Landeswappen im gewerblichen Bereich (insbesondere zur Kennzeichnung von Produkten oder im Rahmen der Werbung für bestimmte Produkte) ist generell unzulässig (vgl. §§ 14 und 145 des Markengesetzes vom 25. Okt. 1994, BGBl. I S. 3082, ber. I 1995 S. 156). Das Setzen der Landesdienstflagge vor Hotels oder anderen privaten Gebäuden ist nur in Ausnahmefällen (z. B. für die Dauer von Tagungen unter Beteiligung der Landesverwaltung oder bei Anmietung privater Gebäude/Gebäudeteile durch Landesbehörden) zulässig.

Zur Kennzeichnung von Druckerzeugnissen und Internet-Seiten darf das Landeswappen nur benutzt werden, wenn der Herausgeber nach der Hoheitszeichenverordnung zur Wappenführung berechtigt ist. Innerhalb von Druckerzeugnissen ist die Verwendung des Landeswappens zulässig, wenn auf diese Weise auf die Herkunft bestimmter Informationen hingewiesen werden soll.

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (Gemeinden, Ämter, Landkreise, Kammern, Sparkassen etc.) sind entweder nicht oder nur nach ausdrücklicher Verleihung des Wappenführungsrechts (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 11 und § 2 Abs. 2 der Hoheitszeichenverordnung zur Nutzung der eingangs des Absatzes genannten Hoheitszeichen berechtigt. Es ist daher unzulässig, vor den Dienstgebäuden der Ämter die Landesdienstflagge aufzuziehen oder auf Schildern am Ortseingang mit dem großen Landeswappen auf gemeindliche Partnerschaften hinzuweisen. Die Führung der betreffenden Landeshoheitszeichen durch ausgewählte kommunale Behörden (Landräte, Standesbeamte etc.) ist explizit geregelt und nicht auf die jeweilige Körperschaft übertragbar.

In Zweifelsfällen entscheidet das Innenministerium (Ref. II 230) über die Zulässigkeit der Hoheitszeichenverwendung.

3. Die Anbringung des Landeswappens in Form kleinerer Aufkleber an Privat-Kfz ist als förderungswürdiger Ausdruck der Verbundenheit zum Land Mecklenburg-Vorpommern zu werten und gilt somit als befugte Wappenverwendung. Werbeaufdrucke oder Firmenbezeichnungen dürfen mit den Aufklebern nicht in Zusammenhang gebracht werden. Soweit eine Verwendung der Landeswappen nach Maßgabe der Ziffer 2 unzulässig ist, können interessierte Personen oder Personengruppen auf die Möglichkeit der Verwendung des Landeslogos (vgl.: http://www.mv-regie-rung.de/stk/land_bild/) verwiesen werden. Werden die Wappenbilder Stierkopf und Greif für gewerbliche oder andere Zwecke verwendet, so darf dies

a) nicht in Wappenform (nicht mit dem heraldischen Schild) und

b) ohne amtlichen Anschein (nicht in Siegelform) geschehen.

4. Das unbefugte Benutzen der Landesdienstflagge und der Landeswappen ist nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG-ZustVO) vom 9. September 1992 (GVObI. M-V S. 569) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit es sich bei der vorwerfbar

Handlung um eine unbefugte Benutzung des großen oder des kleinen Landeswappens oder um die unbefugte Benutzung der Landesdienstflagge handelt.

Die zuständigen Verfolgungsbehörden werden gebeten, den Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Hoheitszeichenrechts konsequent entgegenzuwirken. Fortdauernde Rechtsverletzungen (=Störungen der öffentlichen Sicherheit) sind von den örtlichen Ordnungsbehörden auf der Grundlage des § 13 SOG M-V zu unterbinden.“

Die Kreisordnungsbehörden werden gebeten, vorstehende Hinweise zur Benutzung der Landeshoheitszeichen zeitnah an den nachgeordneten Bereich weiterzuleiten.

Innenministerium M-V
im Auftrag
gez. OAR Woiciechowski



Im nichtöffentlichen Teil der 1. Sitzung am 27. Januar 2003 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 02-01/03 STV „Verkauf des Grundstücks 260/3 der Flur 5, Gemarkung Sassnitz“

Eine Teilfläche von ca. 138 m² des Grundstücks wird verkauft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den notariellen Vertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 07-01/03 STV „Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Fortführung der Bodenordnung im Bebauungsgebiet ‚Mukraner Straße‘“

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Kaufvertrag zu schließen.

Beschlussvorlage Nr. 08-01/03 STV „Verkauf des Grundstücks Gemarkung Lancken Flur 4 Flurstück 21/3“

Das Grundstück Gemarkung Lancken, Flur 4, Flurstück 21/3 mit 37 m² wird verkauft. Neben dem Kaufpreis sind die Gutachterkosten und sämtliche Erwerbsnebenkosten durch die Käufer zu tragen.

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 17. Februar 2003 folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 15-02/03 HA „Unbefristete Niederschlagung der Grundsteuer B für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 3 sowie der Grundsteuer B und Straßenreinigungsgebühr für das Grundstück ‚Hafenstraße 11‘“

Die Einziehung der Forderung hat derzeit keine Aussicht auf Erfolg. Sie wird daher unbefristet niedergeschlagen.

Beschlussvorlage Nr. 19-02/03 HA „Antrag auf Führung der Flagge der Stadt Sassnitz bei öffentlichen Anlässen durch die BLW – Betreutes Leben und Wohnen Seniorenzentrum Sassnitz GmbH“

Das Führen der Flagge bei öffentlichen Anlässen wird genehmigt. Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben. Die Anfertigung der Flagge erfolgt durch den Antragsteller auf eigene Kosten. Bei der Gestaltung sind die heraldischen und vexillologischen Festsetzungen einzuhalten (§ 1 Hauptsatzung).

Im öffentlichen Teil der 2. Sitzung am 3. März 2003 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 10-02/03 STV „Beschluss über die Richtlinie zur Vermietung von Räumlichkeiten in Schulen der Stadt Sassnitz“

1. Vergütungssätze
Räume 4,00 €
Sporthallen 11,00 €
Speisesaal 5,00 €

2. Die Vergütungssätze sind für die Benutzung bis zu einer Stunde am Tag berechnet. Für jede weitere angefangene Stunde gilt der gleiche Satz.

3. Gemeinnützige Vereine der Stadt Sassnitz sind von der Zahlung der Vergütung befreit.

Beschlussvorlage Nr. 14-02/03 STV „Beschluss über die Kreditaufnahme zur Umschuldung eines Kredites in Höhe von 1.164,2 TEUR“

Die Stadtvertretung beschließt die Kreditaufnahme zur Umschuldung.

Beschlussvorlage Nr. 17-02/03 STV „Beschluss über die vorzeitige Schulzusammenlegung der Regionalen Schule Sassnitz und der Stubnitz-Realschule Sassnitz“

Die Stadtvertretung beschließt, die vorzeitige Zusammenlegung beider weiterführenden Schulen zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 mit einer Außenstelle. Das Schul-, Kultur- und Sozialamt wird beauftragt, mit dem Staatlichen Schulamt Greifswald und den Leitungen der jeweiligen Schulen den Beschluss umzusetzen.

Beschlussvorlage Nr. 20-02/03 STV „Änderung des Förderantrages zum Programmjahr 2003 der Städtebauförderung für das zukünftige Sanierungsgebiet ‚Stadthafen‘ Sassnitz“

Das geänderte Antragsvolumen für die Städtebauförderung Stadthafen für das Programmjahr 2003 in Höhe von 700 T€ und des sich daraus ergebenden Eigenanteils in Höhe von 140 T€ werden bestätigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis und der Antragsbewilligung die konkreten Maßnahmen im Maßnahmeprogramm 2003 zusammenzufassen, weiter vorzubereiten und durchzuführen.



Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Waldmeisterstraße 6
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung